

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
**20(4)309**



# **Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 09.10.2023**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur  
Digitalisierung der Verwaltung  
(OZG–Änderungsgesetz – OZGÄndG)  
vom 23.08.2023  
Drucksache 20/8093**

**GKV–Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288–0  
Fax 030 206288–88  
politik@gkv–spitzenverband.de  
www.gkv–spitzenverband.de



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grundsätzliche Anmerkungen</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf</b> .....	<b>6</b>
<b>Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)</b> .....	<b>6</b>
§ 1 – Anwendungsbereich .....	6
§ 3 Nutzerkonten, Identifizierung und Authentifizierung .....	8
§ 8 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten und zu Identifizierungszwecken .....	14
§ 9a – Grundsätze der elektronischen Abwicklung über Nutzerkonten, Anforderungen .....	17
an den elektronischen Schriftformersatz .....	17
§ 10 – Datenschutzcockpit .....	18
<b>Artikel 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes)</b> .....	<b>20</b>
Änderung beim Anfordern von digitalen Nachweisen in Verwaltungsverfahren.....	20
§ 3 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen ...	21
§ 5 Nachweisabruf, Nachweiserbringung .....	22
§ 6 Ende-zu-Ende-Digitalisierung .....	24
<b>Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des     Bundes</b> .....	<b>26</b>
§ 3 Datenaustausch .....	26
<b>Artikel 4 Änderung des SGB I</b> .....	<b>27</b>
§36a Elektronische Kommunikation.....	27
<b>III. Ergänzender Änderungsbedarf</b> .....	<b>29</b>
<b>Änderung des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG)</b> .....	<b>29</b>
<b>Elektronische Pfändungs- und Einziehungsverfügungen</b> .....	<b>30</b>

## I. Grundsätzliche Anmerkungen

Der am 24.05.2023 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf eines OZG-Änderungsgesetzes novelliert das Onlinezugangsgesetz (OZG) von 2017, welches das Ziel verfolgt, die öffentliche Verwaltung des Bundes und der Länder zu digitalisieren. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen über diesen Weg schneller, effizienter und nutzerfreundlicher mit der Verwaltung interagieren können. Bund, Länder und Kommunen wurden daher verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Mit den geplanten Änderungen des OZG-Änderungsgesetzes sollen abgestimmte, koordinierte Prozesse die Umsetzung beschleunigen. Das Ziel der Modernisierung und Digitalisierung des Verwaltungshandels von Bund, Ländern und Kommunen wird vom GKV-Spitzenverband ausdrücklich unterstützt.

### **Digitale Kommunikation zwischen gesetzlich Versicherten und Krankenkassen bereits weit fortgeschritten**

Es bestehen bereits voll etablierte und regelhaft genutzte digitale Kommunikationskanäle zwischen den Versicherten und ihren Krankenkassen. Diese umfassen eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen, etwa die Beantragung der beitragsfreien Mitversicherung von Ehepartnern, die Erstattung von Fahrtkosten des Krankentransports, die Übermittlung elektronischer Krankmeldungen oder die komplexe Information, Unterstützung und Beratung der Versicherten in Gesundheitsfragen. Damit erreichen die Versicherten ihre jeweilige Krankenkasse bereits heute unmittelbar auf digitalem Wege. Dabei stellen die Kontakte zwischen Versicherten und Krankenkassen vielfach keine einseitigen Verwaltungsanfragen dar, sondern sind häufig komplexe Beratungsprozesse, bei denen die Versicherten über längere Zeiträume unmittelbar digital begleitet werden. Aus einer unmittelbaren Kommunikation von Versicherten mit ihrer Krankenkasse ergeben sich insofern erhebliche Vorteile.

Für einen Teil der GKV-Leistungen besteht für Versicherte die Möglichkeit, den Zugangsweg über das im Rahmen des ersten Onlinezugangsgesetzes geschaffene Bundesportal zu wählen. Grundlage hierfür ist ein vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) definierter Katalog von GKV-Leistungen (Leika). Diese sollen über den Portalverbund des Bundes erreichbar sein, der eine Verbindung zu den Portalen der Krankenkassen gewährleistet. Sowohl der Leistungskatalog als auch der Anschluss an das Bundesportal wurde von den Krankenkassen fristgerecht umgesetzt.

### **Aufwand und Nutzen einer weiteren Integration abwägen**

Zentrales Element des OZG-Änderungsgesetzes ist das Bürgerkonto. Es soll als zentraler Basisdienst bereitgestellt werden. Die gesetzlichen Krankenkassen werden explizit als umsetzungspflichtige Institutionen benannt. Das Bürgerkonto muss deshalb in die Onlineangebote der Krankenkassen eingebunden werden. Zwar kann die Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer zusätzlich über die bestehenden Nutzerkonten der Krankenkassen erfolgen. Aber die nunmehr geforderte unmittelbare Anbindung an das Bürgerportal ist mit einem erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden. Ein Mehrnutzen für Versicherte, die ohnehin vorzugsweise die direkten Zugangsmöglichkeiten der Krankenkassen und ihrer Portale nutzen, ist hingegen gering. Dem erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand einer direkten Anbindung der Kranken- und Pflegekassen an das Bundesportal steht aus diesseitiger Sicht lediglich ein unverhältnismäßig geringer Nutzen für die Versicherten gegenüber.

Vor dem Hintergrund des hohen Reifegrades der Digitalprozesse bei den Krankenkassen im Vergleich zu anderen vom OZG-Änderungsgesetz erfassten Akteuren sollte eine weitere tiefere Anbindung der GKV an das Bundesportal zunächst gemeinsam mit den Krankenkassen geprüft werden. Dies ist insbesondere mit Blick auf die zahlreichen unklaren Umsetzungsfragen geboten.

### **Einbeziehung und Mitbestimmung der GKV sicherstellen**

Die selbstverwaltete gesetzliche Krankenversicherung sollte grundsätzlich in die Ausgestaltung des OZG-Änderungsgesetzes und seiner Umsetzung einbezogen werden. Sachgerecht wäre die Teilnahme der GKV an den Sitzungen des IT-Planungsrates. Kritisch zu bewerten ist, dass zukünftig ausschließlich per Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden soll, welche Verwaltungsleistungen zu digitalisieren sind. Sachgerechter Weise sollten diese Entscheidungen in der Gestaltungshoheit der Kranken- und Pflegekassen liegen.

Eine Meldung des Digitalisierungsgrades der Krankenkassen erfolgt nach § 217f SGB V bereits jährlich im Bericht des GKV-Spitzenverbandes an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Die umfangreiche Expertise der Krankenkassen ist bei der Festlegung der zu digitalisierenden Leistungen sicherzustellen. Hierfür ist eine Einvernehmenherstellung zwischen GKV-Spitzenverband und BMG zu schaffen. Es sollte darüber hinaus grundsätzlich eine engere Abstimmung zwischen dem federführenden Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), dem BMG und dem GKV-Spitzenverband erfolgen. Eine Beteiligung im IT-

Planungsrat, dem Steuerungsgremium von übergeordneter Bedeutung, wird ebenfalls als fachlich geboten betrachtet.

## **II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

### **Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 1

#### **§ 1 – Anwendungsbereich**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Mit dem Referentenentwurf wird die Gültigkeit des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ausgeweitet. Dies betrifft u. a. öffentliche Stellen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

##### **B) Stellungnahme**

Mit der Ausweitung des Gültigkeitsbereiches sind auch die gesetzlichen Krankenkassen und die gesamte Sozialversicherung unmittelbar vom OZG betroffen. Die Intention, Klarheit insbesondere hinsichtlich der mittelbaren Staatsverwaltung bei der praktischen Umsetzung zu schaffen, ist im Grundsatz nachvollziehbar. Eine entsprechende Bestimmung gibt es bereits in § 1 Abs. 1 EGovG.

## **Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 2

### **§ 1a Abs. 2 – Anwendungsbereich**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Neben ihrer bestehenden Verpflichtung, ihre Verwaltungsportale zu einem Portalverbund zusammenzuschließen, wird geregelt, dass die Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zur elektronischen Verwaltungsleistung aller Verwaltungsträger erhalten. Die Länder stellen die Voraussetzungen und die Anbindung ihrer Kommunen an den Portalverbund sicher.

#### **B) Stellungnahme**

Hier bedarf es einer stringenteren gesetzlichen Verpflichtung der Länder. In der GKV sind entsprechende Aktivitäten aufgesetzt. Diese sollten gesetzlich auch für die Bundesländer gelten. Daneben wird davon ausgegangen, dass Versicherte eher die Plattformen der Krankenkassen und nicht die Verwaltungsportale von Bund und Länder nutzen werden.

Aktuell kann ein bürgernahes und serviceorientiertes Angebot für GKV-Leistungen nur unter Berücksichtigung der derzeit etablierten Lösung – einer Verlinkung auf die Onlinegeschäftsstellen der Krankenkassen sichergestellt werden. Bestehende Kundenkonten und die damit verbundenen Authentifizierungs- und Identitätslösungen sollen der primäre Zugang für die Geschäftsbeziehungen der Versicherten mit ihren Krankenkassen bleiben. Das Bundesportal kann – unter der Bedingung, dass die bestehende Verlinkungslösung beibehalten wird – hierzu eine ergänzende, zusätzliche „Eingangspforte“ sein.

## **Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 3

### **§ 3 Nutzerkonten, Identifizierung und Authentifizierung**

#### **A) Beabsichtige Neuregelung**

Die Identifizierung und Authentifizierung für die Inanspruchnahme digitaler Verwaltungsleistungen im Portalverbund erfolgt über das zentrale Bürgerkonto. Der Identitätsnachweis der Nutzenden wird mittels Personalausweis, eID, Aufenthaltstitel oder eines anderen, in der EU anerkannten, elektronischen Identifizierungsmittels erbracht. Die Nutzung dieses Kontos ist für Bürgerinnen und Bürger freiwillig.

Öffentliche Stellen, die Verwaltungsleistungen im Portalverbund anbieten, müssen verpflichtend das einheitliche Organisationskonto nutzen. Die Identifizierung erfolgt hier durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Abs. 6 der Abgabeordnung oder ein anderes in der EU anerkanntes elektronisches Identifizierungsmittel. Fünf Jahre nach Inkrafttreten muss ein elektronisches Identifizierungsmittel mit dem Schutzniveau „hoch“ genutzt werden.

#### **A) Stellungnahme**

Grundsätzlich erfolgt die Kommunikation und die Bereitstellung von Verwaltungsleistungen der Kranken- und Pflegekassen über die eigenen Portale, die sogenannten Online-Geschäftsstellen.

Um für diese Online-Angebote eine sichere Identifizierung/Authentifizierung mit dem für Sozialdaten erforderlichen Schutzniveau sicherzustellen, haben die Kranken- und Pflegekassen entsprechende digitale Identitäten und Authentifizierungsmöglichkeiten geschaffen. Fraglich ist daher, wie sich die Nutzerkonten des Bundes (Bürgerkonten und Organisationskonten) mit diesen digitalen Identitäten und dem dazu aufgebauten Identitätsmanagementsystem verknüpfen lassen und das notwendige hohe Schutzniveau erhalten bleibt.

Ermöglicht werden soll, dass Nutzer Angaben zu gestellten Anträgen nach Antragsstellung korrigieren, ergänzen und Nachfragen zum Verfahrensstand stellen können. Umgekehrt sollen Behörden Nachfragen über das Nutzerkonto an den Nutzer stellen können. Die Kommunikation ist dabei auf einen konkreten Vorgang bezogen. Die Nutzerkonten sollen schrittweise zu einem vollumfänglichen Kommunikationsmittel ausgebaut werden. Im Falle der Kommunikation mit den Kranken- und Pflegekassen (Stichwort: Verlinkung der Leikas) erfolgt die Identifizierung/Authentifizierung derzeit erst nach Absprung aus dem

Bundesportal. Wird diese Variante beibehalten, kann der Schutz der Sozialdaten mit dem Schutzniveau „hoch“ weiterhin problemlos sichergestellt werden. Mit der vorgesehenen Anbindung und dem Festhalten am Once-Only-Prinzip ist bereits beim Aufruf von Verwaltungsleistungen der Kranken- und Pflegekassen über das Bundeskonto das notwendige Schutzniveau zu gewährleisten. Nur damit kann die avisierte Nutzerfreundlichkeit geboten werden. Die Sicherstellung der Interoperabilität und des notwendigen Schutzniveaus kann nicht ausschließlich die Aufgabe der die Leistung anbietenden Verwaltung, hier der Kranken- und Pflegekassen, sein. Eine gemeinsame Lösung, die allen Belangen des Datenschutzes und der Usability für die Versicherten Rechnung trägt, ist unabdingbar.

Vor dem Hintergrund des hohen Reifegrades der Digitalprozesse bei den Krankenkassen im Vergleich zu anderen vom OZG-Änderungsgesetz erfassten Akteuren sollte eine weitere tiefere Anbindung der GKV an das Bundesportal zunächst gemeinsam mit den Krankenkassen geprüft werden. Dies ist insbesondere mit Blick auf die zahlreichen unklaren Umsetzungsfragen geboten. Da die Kranken- und Pflegekassen bereits erhebliche Mittel aufgebracht haben, müssen die bereits bestehenden Funktionalitäten und Portale im Sinne des Investitionsschutzes erhalten bleiben.

## **Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 3

### **§ 3a Beratungsangebot im Portalverbund**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Bund und Länder stellen eine fachunabhängige und barrierearme Beratung für die Wahrnehmung der elektronischen Verwaltungsleistungen zur Verfügung. Diese hierfür eingesetzte Stelle darf die für die Erfüllung der Aufgaben benötigten Daten verarbeiten.

#### **B) Stellungnahme**

Die Kranken- und Pflegekassen stellen ihren Versicherten bereits heute ein umfangreiches abgestimmtes und spezifisches Informations- und Beratungsangebot zur Verfügung, das weit über das hier beschriebene Ansinnen (allgemeine fachunabhängige, barrierearme Beratung) hinausgeht. Dieses Angebot muss vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages und der sehr fachspezifischen Sachverhalte ausschließlich der GKV vorbehalten bleiben. Eine Einbindung der GKV-Verfahren in die allgemeine Beratung scheidet daher aus.

## **Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 3

### **§ 3b Veröffentlichung von Standards**

#### **A) Beabsichtige Neuregelung**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat oder die von ihm beauftragte Stelle veröffentlicht in strukturierter Form digital an zentraler Stelle die im Anwendungsbereich des Onlinezugangsgesetzes von Bund und Ländern angewendeten Standards.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelung ist sachgerecht, allerdings sind mit Blick auf die technische Umsetzung und die dabei zu harmonisierenden technischen Strukturen von Verwaltung und GKV entsprechend ausreichende Umsetzungsfristen einzuplanen, da Änderungen hier in der Regel hochkomplexe IT-Projekte bedingen. Diese können im Bereich der GKV schnell Kosten verursachen, die Beitragssatzrelevanz nach sich ziehen und die zudem in den gebotenen Haushaltsplanungen noch nicht berücksichtigt wurden.

## **Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 4

### **§ 4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Bei der Bereitstellung der IT-Komponenten soll dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist, Open-Source-Software vorrangig eingesetzt werden.

#### **B) Stellungnahme**

Der wirtschaftliche Umgang mit Investitionen ist zwar wünschenswert, jedoch birgt die Nutzung von Open-Source-Software anderweitige Schwierigkeiten. Zu nennen ist hier die meist schleppende oder gar fehlende Aktualisierung bzw. Anpassung an neuartige Technologien und Hardware.

Ferner gehören die Kranken- und Pflegekassen in großem Umfang zur kritischen Infrastruktur, so dass sie entsprechende Richtlinien des BSI zu Sicherheitsstandards einhalten müssen. In Anbetracht dieser Tatsache ist die Nutzung von Open-Source-Software problematisch.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Die Regelung sollte gestrichen werden.

## **Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 6

### **§ 6 Kommunikationsstandards**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Für die Anbindung von Verwaltungsverfahren legt das Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.

#### **B) Stellungnahme**

Im Rahmen der Festlegung von Standards für die entsprechenden Verwaltungsverfahren sind die Betroffenen frühzeitig einzubinden. Entsprechende Fristen für die Umsetzung der Kommunikationsstandards müssen zudem berücksichtigt werden (siehe auch Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3, § 3b – Veröffentlichung von Standards).

## **Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 8

### **§ 8 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten und zu Identifizierungszwecken**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Es wird eine Ergänzung der Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten und zu Identifizierungszwecken vorgenommen.

#### **B) Stellungnahme**

Im Rahmen der aktuellen Umsetzung des OZG wurden die gesetzlichen Krankenkassen von der Verpflichtung zur Integration ihrer Anwendungen mit föderierten Bürgerkonten ausgenommen. Die Gründe dafür waren einerseits, dass die Architektur des Bundesportals davon ausging, dass eine Leistung an einem Ort nur durch einen Anbieter zur Verfügung gestellt wird. Das trifft bei Leistungen der GKV nicht zu. Andererseits ist es nicht möglich, von einem Bürgerkonto zu einem Kassenportal zu navigieren, da die Kassenzugehörigkeit in den Bürgerkonten nicht hinterlegt ist.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Wird an dem Vorhaben festgehalten, dass die Kassen das Bürgerportal anbinden müssen, sind folgende Umsetzungsmaßnahmen erforderlich. Um die Navigation aus dem neuen Nutzerkonto des Bundes zu den Anwendungen der Kassen zu ermöglichen, muss die Krankenversicherungsnummer nach § 290 SGB V in die Liste der in § 8 Nr. 1 OZG aufgezählten Daten aufgenommen werden.

Damit die Krankenkassen die Daten zur Umsetzung des OZG verarbeiten dürfen, ist es zudem notwendig, dass diese Aufgabe in die Liste der Zwecke in § 284 Abs. 1 SGB V aufgenommen wird, zu denen die Krankenkassen nach § 67 Abs. 2 SGB X Sozialdaten erheben und speichern dürfen.

Die Zuordnungskriterien des Kontos sollten verpflichtend in die Versichertenstammdaten der Krankenkassen aufgenommen werden oder über ein gleichwertiges Verfahren eindeutig, sicher und aktuell den Krankenkassen zur Verfügung stehen. Damit wird bei Vorhandensein eines Kontos sichergestellt, dass die OZG-Verfahren mit Kassenanteilen dieses Konto nutzen können und die Versicherten aus der digitalen Identität des Gesundheitswesens in das Bürgerkonto wechseln können und umgekehrt.

Bei Bedarf sollten Krankenkassen Daten des Bürgerkontos nutzen bzw. Daten einstellen können (verfahrensbezogen).

## **Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 9

### **§ 8a Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung in einem Onlinedienst**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Zur Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung können die erforderlichen Daten zukünftig in einem Onlinedienst zwischengespeichert werden. Die Daten sind in der Regel nach Ablauf von 30 Tagen automatisch zu löschen.

#### **D) Stellungnahme**

Derartige Online-Dienste werden bereits in den Portalen der Kranken- und Pflegekassen angeboten, allerdings mit abweichenden Löschmodalitäten. Diese gilt es zu harmonisieren. In jedem Fall ist aber sicherzustellen, dass im Rahmen der Löschung der Daten lediglich eine Information in das entsprechende Postfach des Kontos zu stellen ist. Ein Versand der Löscheinformation per Brief ist im Sinne medienbruchfreier Prozesse zu vermeiden.

## **Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 11

### **§ 9a – Grundsätze der elektronischen Abwicklung über Nutzerkonten, Anforderungen an den elektronischen Schriftformersatz**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die elektronische Abwicklung einer Verwaltungsleistung, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Union, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat, oder der Ausführung von Bundesgesetzen dient, über ein Verwaltungsportal nach § 2 Absatz 2 erfolgt nach Maßgabe der folgenden Absätze. Damit wird zugleich eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform elektronisch ersetzt.

#### **B) Stellungnahme**

Die Änderungen zum Schriftformerfordernis hätten weitreichende Konsequenzen auf die Prozesse bei den Krankenkassen zum Beispiel bei der Bewilligung und Abrechnung von Leistungen, bei denen mehrere Parteien beteiligt sind, wie z. B. im Bereich Häusliche Krankenpflege, Pflegeleistungen oder Hilfsmittelversorgungen. Grundsätzlich wird der Verzicht der Schriftform zugunsten elektronischer, medienbruchfreier und komfortabler Prozesse begrüßt. Es ist auch die Perspektive des Widerspruchsverfahrens zu berücksichtigen und somit das Verwaltungsverfahrenrecht im SGB X zu verändern.

**Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 12

**§ 10 – Datenschutzcockpit**

**A) Beabsichtige Neuregelung**

Die Einrichtung eines Datenschutzcockpits ist vorgesehen.

**A) Stellungnahme**

Die Regelung ist aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes sinnvoll, allerdings bleibt eine Reihe von Umsetzungsfragen offen, etwa wie der Austausch zwischen den einzelnen Stellen erfolgen soll. Auch deshalb ergibt sich das Erfordernis, die Kranken- und Pflegekassen eng in den Umsetzungsprozess einzubeziehen.

## **Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 14

### **§ 13 – Übergangsregelungen zu § 3**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Während der Übergangsfrist kann die Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer im Portalverbund auch über die bisherigen Nutzerkonten der Länder oder eines Fachportals erfolgen.

Für Verwaltungsleistungen, die lediglich das Vertrauensniveau „substanziell“ erfordern, genügt im Übergangszeitraum ein elektronisches Identifizierungsmittel, welches das Sicherheitsniveau „substanziell“ aufweist.

#### **B) Stellungnahme**

Da in den Verwaltungsverfahren im Bereich der Kranken- und Pflegekassen mit Sozial- und Gesundheitsdaten gearbeitet wird, ist in jedem Fall ein hohes Schutzniveau erforderlich. Die Kranken- und Pflegekassen sind verpflichtet, dieses Schutzniveau einzuhalten. Da während der Übergangsfrist lediglich ein substanzielles Schutzniveau sichergestellt werden kann, ist eine Umsetzung für die Kranken- und Pflegekassen derzeit ausgeschlossen.

Auch ist eine Umsetzung/Verknüpfung der Kranken- und Pflegekassenportale mit den Bürgerkonten bzw. den Organisationskonten entsprechend der Anforderungen an die digitalen Identitäten für die Telematikinfrastruktur aufgrund des akzeptierten substanziellen Schutzniveaus derzeit ebenfalls nicht möglich.

Grundsätzlich kann eine Anbindung der Kranken- und Pflegekassenportale auch nach der Übergangsfrist nur erfolgen, wenn das erforderliche hohe Schutzniveau sichergestellt wird (vergleiche hierzu auch Ausführungen zu Artikel 1 § 1, § 3 und § 8).

## **Artikel 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes)**

Nr. 1

### **Änderung beim Anfordern von digitalen Nachweisen in Verwaltungsverfahren**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die bereits seit 2013 im § 5 Abs. 1 EGovG vorgesehene Möglichkeit des elektronischen Abrufs eines Nachweises mit Einwilligung der am Verfahren beteiligten betroffenen Person direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle wurde bisher nicht umfassend umgesetzt.

#### **B) Stellungnahme**

Mit der durch das OZG-ÄndG beabsichtigten Änderung wird die vorgesehene Möglichkeit des elektronischen Abrufs eines Nachweises zukünftig nur für antragsgebundene Verwaltungsverfahren gelten. Dies wird als nicht sachdienlich abgelehnt.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Der Abruf sollte auch für Verwaltungsverfahren ermöglicht werden, die nicht durch einen Antrag des Versicherten veranlasst werden (Beispiel: Einkommensermittlung bei freiwillig Versicherten der GKV; Abruf des Einkommensteuerbescheids bei der Finanzverwaltung).

## **Artikel 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes)**

Nr. 5

### **§ 3 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die obersten Bundesbehörden stellen nach dem vom IT-Planungsrat beschlossenen Standard allgemeine Leistungsinformationen zur Verfügung. Darunter fallen Leistungszuschnitte und –beschreibungen sowie Prozess- und Datenfeldinformationen.

Unter Leistungsinformationen fallen Leistungszuschnitte und –beschreibungen sowie Prozess- und Datenfeldinformationen. Der Standard wird vom IT-Planungsrat festgelegt.

#### **B) Stellungnahme**

Sofern die Umsetzung der Anbindung/Verknüpfung der Bürger-/Organisationskonten an die Portale der Kranken- und Pflegekassen erfolgen muss, ist eine Beteiligung bei der Erarbeitung der Standards notwendig, um mit Blick auf die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben und Besonderheiten aller Beteiligten berücksichtigen zu können. Zudem sind bei Änderung an etablierten Standards entsprechende Umsetzungsfristen für die Beteiligten einzuplanen (siehe hierzu auch Kommentierung zur Artikel 1 Nr. 3, § 3b Veröffentlichung von Standards).

Bei der Bereitstellung allgemeiner Leistungsinformationen über das föderale Informationsmanagement (FIM) zu neuen oder geänderten Gesetzen aus dem Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung sollte das bewährte Verfahren, nach dem der GKV-Spitzenverband dies für die Kranken- und Pflegekassen gemeinschaftlich organisiert, fortgeführt werden.

#### **C) Änderungsvorschlag**

In § 217f Abs. 3 wird folgender Satz eingefügt:

Der GKV-Spitzenverband organisiert gemeinschaftlich für die Kranken- und Pflegekassen die Bereitstellung allgemeiner Leistungsinformationen über das föderale Informationsmanagement (FIM) zu neuen oder geänderten Gesetzen aus dem Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung.

## **Artikel 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes)**

Nr. 8

### **§ 5 Nachweisabruf, Nachweiserbringung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Nachweisabruf kann, sofern der Nachweis in elektronischer Form vorliegt, zukünftig automatisiert erfolgen. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass der Abruf zur Erfüllung der Aufgabe der nachweisanfordernden Stelle erforderlich ist und die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften beim Antragsteller erheben dürfte.

Vor der Verwendung des Nachweises wird dem Antragssteller außerdem die Möglichkeit eingeräumt, diesen vorab einzusehen und zu entscheiden, ob er verwendet werden soll.

#### **B) Stellungnahme**

Alle im Zusammenhang mit der Auswahl des Nutzers stehenden Informationen zur Verwendung von Nachweisen oder bekannten Daten/Informationen sind gemeinsam mit der „Weiterleitung“ dem jeweiligen Verfahrensbeteiligten zu übermitteln oder aber dem Beteiligten zur Abfrage/Nutzung bereitzustellen. Ohne diese Informationen können die Kranken- und Pflegekassen die über die Bürger-/Organisationskonten in ihren Anwendungen eingehenden elektronischen Verwaltungsleistungen nicht rechtskonform abwickeln.

Unklar ist,

- wie und wo die Informationen hinterlegt sind,
- welches die ausstellende Behörde ist, die die Daten zur Verfügung stellen kann und
- welche Behörde am elektronischen Verfahren für diesen Prozess teilnimmt.

Schwierigkeiten werden auch in der wachsenden Anzahl der Abrufe gesehen. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die technischen Voraussetzungen für die geplanten (synchronen) Abrufverfahren geschaffen werden und die genutzten Systeme miteinander harmonisieren. Das Abrufverfahren zur Adressvalidierung mit den Meldebehörden zwischen den Kranken- und Pflegekassen und den Melderegistern, das sich derzeit in der Umsetzung befindet, stellt alle Beteiligten diesbezüglich bereits vor sehr große Herausforderungen. Die hier gesammelten Erfahrungen sollten bei der Umsetzung der OZG-Anforderungen unbedingt berücksichtigt werden.

Die Nutzung der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach § 2 Absatz 1 Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) für

Unternehmen als Pendant zur Identifikationsnummer für natürliche Personen ist im Rahmen der Umsetzung der OZG-Vorgaben folgerichtig. Auch hier ist es notwendig, dass die Kranken- und Pflegekassen, sofern sie die Bürger-/Organisationskonten bedienen müssen, die Wirtschafts-Identifikationsnummer bei den Unternehmen (Arbeitgeber, Zahlstellen usw.), mit denen sie zusammenarbeiten erheben und in ihren Beständen speichern dürfen. An einer entsprechenden Regelung fehlt es bis dato.

## **Artikel 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes)**

Nr. 8

### **§ 6 Ende-zu-Ende-Digitalisierung**

#### **A) Inhalt**

Die Frist für die Ende-zu-Ende Digitalisierung wesentlicher elektronischer Verwaltungsleistungen des Bundes wird auf fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt. Die Umsetzung und die Auswirkungen werden ebenfalls nach Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat evaluiert. Der Evaluationsbericht wird dem Bundestag vorgelegt.

Das Bundesministerium wird außerdem ermächtigt festzulegen, welche Verwaltungsleistungen zukünftig vollständig elektronisch abzuwickeln sind. Die Festlegung welche Leistungen und Prozesse der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung digitalisiert werden, muss in der Entscheidungshoheit der Kranken- und Pflegekassen bleiben. Eine Meldung des Digitalisierungsgrades der Krankenkassen erfolgt bereits jährlich nach § 217f SGB V an das BMG. Die umfangreiche Expertise der Krankenkassen ist im Rahmen eines Einvernehmens zwischen dem GKV-Spitzenverband mit dem BMG zur Festlegung der zu digitalisierenden Leistungen sicherzustellen. Dies nicht zuletzt, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsleistungen ausgewählt werden, die für die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung besonders sinnvoll und nutzenstiftend sind.

#### **B) Stellungnahme**

Die Kranken- und Pflegekassen halten bereits eine Vielzahl volldigitaler Verfahren vor, zudem erweitern sie dieses Angebot gegenüber ihren Versicherten stetig. Sofern die vorgesehene Festlegung von volldigital umzusetzenden Verfahren durch Rechtsverordnung perspektivisch auch Verfahren der Kranken- und Pflegekassen betreffen soll, sind diese im Rahmen eines Einvernehmens zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Festlegung der zu digitalisierenden Leistungen einzubeziehen. Zudem sind auch hier entsprechende Vorlaufzeiten für die Umsetzung einzuplanen (siehe auch Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 3, § 3b Veröffentlichung von Standards).

#### **C) Änderungsvorschlag**

§ 6 wird wie folgt ergänzt:

Die Krankenkassen sind im Rahmen eines Einvernehmens zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Festlegung der zu digitalisierenden Leistungen einzubeziehen.

## **Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes**

Nr. 1

### **§ 3 Datenaustausch**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Datenaustausch zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt über das Verbindungsnetz oder andere Netze des Bundes, die einen entsprechend notwendigen Sicherheitsstandard aufweisen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird außerdem ermächtigt festzulegen welche anderen Netze dies sind und welche IT-Sicherheitsstandards für diese gelten.

#### **B) Stellungnahme**

Siehe Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3, § 3b Veröffentlichung von Standards und Artikel 2 Nr. 8, § 5 Nachweisabruf, Nachweiserbringung.

## **Artikel 4 Änderung des SGB I**

### **§36a Elektronische Kommunikation**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Es wird geregelt, dass die Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer für die Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch in Ergänzung auch über die Nutzerkonten der Leistungsträger erfolgen kann.

#### **B) Stellungnahme**

Die Kranken- und Pflegekassen bieten ihren Versicherten seit langem die Möglichkeit, Leistungen digital zu beantragen und zu erhalten, Nachweise einzureichen und Auskunfts- und Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Zudem betreiben sie hochkomplexe Datenaustausch- und -abrufverfahren mit einer Vielzahl von Kommunikationspartnern. Diese Angebote sind seit Jahren gewachsen und sichern allen Beteiligten den notwendigen hohen Schutz ihrer wichtigen Sozial- und Gesundheitsdaten, dem ihre Versicherten vertrauen. Dazu haben die Kranken- und Pflegekassen und digitale Identitäten aufgebaut, die einen einfachen Zugang zu diesen Leistungen gewährleisten. Diese Investitionen gilt es zu schützen und zu erweitern, ohne das aufgebaute Vertrauen zu schwächen. Erfreulich ist daher, dass die bestehenden Portale der Kranken- und Pflegekassen weiterhin betrieben werden können.

Da die Bürger-/Organisationskonten und der Portalverbund derzeit das für Sozial- und Gesundheitsdaten geforderte Schutzniveau nicht gewährleisten können, ist eine Umsetzung des „Once Only-Prinzips“ bzw. einer „Single-Sign-On-Lösung“ allein aus Sicht des Datenschutzes derzeit nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund wird aktuell keine Möglichkeit der Nutzung/Bedienung der Bürger-/Organisationskonten durch Kranken- und Pflegekassen gesehen. Eine Verknüpfung dergestalt, dass die Bürger bzw. Unternehmen aus dem Bürger-/Organisationskonto in die Portale der Kranken- und Pflegekassen geleitet werden und sich dort mit den ihnen bekannten Mitteln sicher (hoch) identifizieren, ist zurzeit die einzige Lösung, die eine Verknüpfung der Kranken- und Pflegekassenportale mit den Bürger-/Organisationskonten zulässt. Auch die Nutzung bzw. Bereitstellung von Dokumenten/Bewilligungen/Bescheiden und die Postfächer der Bürger-/Organisationskonten scheidet damit aus.

In diesem Zusammenhang ist auch die nach dem Ende der Übergangsfrist (in 2026) vorgesehene Intention zu berücksichtigen, ein entsprechendes Schutzniveau für die

Identifizierung/Authentifizierung sowohl für die Bürger als auch die Organisationen/Unternehmen anzubieten. Sofern hier weiterhin am Schutzniveau substantiell festgehalten wird, stellt sich auch nach dem Ende der Übergangsfrist die Frage des Direktangebotes von „Leistungen“ der Kranken- und Pflegekassen über die Bürger-/Organisationskonten nicht. Auch in diesem Fall kann eine An-/Einbindung lediglich auf eine sogenannte Verlinkung hinauslaufen, so dass alle relevanten Funktionalitäten der Kranken- und Pflegekassenportale erst nach einem erneuten Einloggen mit dem entsprechenden Schutzniveau genutzt werden können.

### **III. Ergänzender Änderungsbedarf**

#### **Änderung des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG)**

Nr. 4

#### **Anlage (zu § 1) Register nach § 1 IDNrG**

##### **A) Stellungnahme**

Das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (OGR) nach § 2a Transplantationsgesetz (TPG) sollte als weiteres Register in die Liste der Register nach in der Anlage zu § 1 IDNrG aufgenommen werden.

Da es zur Zeit noch kein gemeinsames, eine Person eindeutig identifizierendes Merkmal im OGR und in den Datenbanken der Krankenkassen gibt, ist die Abgabe, Änderung sowie der Widerruf von elektronischen Erklärungen im Organ- und Gewebespenderegister über die Oberfläche der elektronischen Patientenakte nach § 342 Abs. 2 Nr. 3 SGB V in Fällen der Namensänderung und bei Korrekturen, die wegen oft vorkommenden unterschiedlichen Schreibweisen von Namen in verschiedenen informations-technischen Systemen notwendig sind, nur beschränkt und manchmal gar nicht möglich.

Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Identifikationsnummer) wird als zusätzliches Ordnungsmerkmal in das OGR eingeführt und damit das Wiederauffinden von Erklärungen in jedem Fall ermöglicht.

##### **B) Änderungsvorschlag**

In Anlage (zu § 1) Register nach § 1 IDNrG wird eingefügt:

„52. Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (OGR) nach § 2a Transplantationsgesetz.“

## **Elektronische Pfändungs- und Einziehungsverfügungen**

### **A) Stellungnahme**

Die für den Beitragseinzug in der Sozialversicherung zuständigen Stellen, auch Einzugsstellen (Krankenkassen und Minijob-Zentrale) genannt, machen im Rahmen von Zwangsvollstreckungen gegen säumige Beitragszahler von der Möglichkeit Gebrauch, Beitragsforderungen zu pfänden. Geregelt ist dies in der Abgabenordnung (AO). Die Pfändung einer Geldforderung im Rahmen der Zwangsvollstreckung hat danach schriftlich zu erfolgen, die elektronische Form ist ausgeschlossen (§ 309 Abs. 1 Satz 2 AO).

Der GKV-Spitzenverband spricht sich für die elektronische Übermittlung von Pfändungs- und Einziehungsverfügungen aus und bittet im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens um eine koordinierte Prüfung mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), inwiefern eine entsprechende Normierung im OZGÄndG umgesetzt werden kann.

Durch die Einführung eines digitalen und dialoghaften Übermittlungsverfahrens würden bedingt durch den Wegfall des papierhaften Versands der Pfändungs- und Einziehungsverfügungen einschließlich der Minderungs- und Erledigungsmitteilungen sowie der Drittschuldnererklärungen Papier- und Portokosten und auch Kosten für die förmliche Zustellung entfallen. Zudem würde das Verfahren als Ganzes durch den Wegfall der Postlaufzeiten und manueller Bearbeitungsschritte, wie das Digitalisieren (Scannen) oder die Aktenablage stark beschleunigt und verschlankt werden. Dies trägt zu einer aufwandsärmeren und zügigeren Realisierung von Beitragsforderungen bei. Ebenfalls werden durch ein digitales Verfahren Mitteilungen über die Aufhebung, Unterbrechung oder das Ruhen einer Maßnahme unmittelbar übermittelt. Darüber hinaus würden durch den Wegfall der Medienbrüche auch die üblichen Fehlerquellen des aktuell praktizierten Analogverfahrens, wie z. B. Zahlendreher oder Verwechslungen bei der Datenerfassung ausgeschlossen.

Die Erfahrungen der Einzugsstellen der Sozialversicherung mit den Banken zeigen, dass auch auf Seiten der deutschen Kreditinstitute großes Interesse an der Einführung eines digitalen Übermittlungsverfahrens im Bereich der Kontenpfändung besteht. Sie erkennen ebenfalls das Einsparpotenzial eines solchen dialoghaften Übermittlungsverfahrens, was mit einer Verbesserung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe einhergehen würde.

Bekannt ist auch, dass sich das Bundesministerium für Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder bereits unter dem Thema „Elektronische Zustellung von

Pfändungsverfügungen bei Banken, Sparkassen und Versicherungen“ mit der Angelegenheit beschäftigt und dieses Ansinnen ausdrücklich befürwortet haben.

## **B) Änderungsvorschlag**

Insgesamt ist es zielführend, die Kommunikationswege im Zusammenhang mit Pfändungen von Geldforderungen zwischen den inländischen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten als Drittschuldner und den Gläubigern zu digitalisieren. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum OZGÄndG spricht der GKV-Spitzenverband sich für eine koordinierte Prüfung mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) aus, inwiefern eine gesetzliche Regelung umgesetzt werden kann.